

## **Strommarktgesetz ändert EEG und KWKG (rückwirkend) ab 01.01.2016**

Mit Inkrafttreten des Strommarktgesetzes zum 30.07.2016 (vom Bundestag beschlossen am 26.07.2016) wurde das Verhältnis von Stromsteuerbefreiung und EEG-Förderung neu geregelt. Art. 9 des StrommarktG enthält Änderungen des EEG 2017 und KWK 2016:

### **Änderungen EEG**

- **§ 53c EEG 2017**, Verringerung des Zahlungsanspruch bei einer Stromsteuerbefreiung, wird neu eingefügt:

*„Der anzulegende Wert verringert sich für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung.“*

- In § 104 EEG 2017, in dem Übergangsbestimmungen niedergelegt sind, wird ein **Abs. 5** angefügt:

*„Die §§ 53c und 86 Abs. 1 Nr. 1a sind rückwirkend zum 1. Januar 2016 anzuwenden.“*

Damit wird ab dem 01.01.2016 das bisherige Nebeneinander von EEG-Förderung und Stromsteuerbefreiung („Sowohl- als- auch“) weitgehend abgeschafft und durch ein „Entweder-oder“ von EEG-Förderung und Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG ersetzt. Wenn Sie die EEG-Förderung in Anspruch nehmen wollen, darf für den betreffenden Strom – „kilowattstundenscharf“ – keine Stromsteuerbefreiung

- für „grünen“ Strom aus „grünen“ Netzen bzw.
- für die dezentrale Stromerzeugung und -versorgung aus Anlagen bis 2 MW

in Anspruch genommen werden.

Diese Stromsteuerbegünstigung unterliegt der Meldepflicht jedes Anlagenbetreibers und ist gemäß EGG erstmalig zum 28.02.2017 und dann jeweils zum 28.02. des Folgejahres zu melden.

[https://www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2014/BJNR106610014.html](https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/BJNR106610014.html)

<https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2017/aenderung1>

## Änderungen KWKG

- § 8a KWKG, Ausschreibung der Zuschlagszahlung für KWK-Strom, wird neu eingefügt:

*„(5) Der Anspruch auf eine Zuschlagszahlung nach Absatz 1 verringert sich für Strom, der durch das Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung.“*

Künftig werden KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 Megawatt (MW) nur noch gefördert, wenn sie sich erfolgreich in einer Ausschreibung durchsetzen. Eine Voraussetzung für einen Ausschreibungszuschlag und einen Anspruch betreffender KWK-Anlagen auf Zuschlagszahlungen ist, dass für die entsprechende KWK-Anlage keine Steuerbegünstigungen nach dem Stromsteuergesetz in Anspruch genommen worden sind. Die Zuschlagszahlung verringert sich in Höhe einer gewährten Stromsteuerbefreiung.

Diese Stromsteuerbegünstigung ist dem Netzbetreiber erstmalig zum 28.02.2017 und dann jeweils zum 28.02. des Folgejahres zu melden.

[https://www.gesetze-im-internet.de/kwkg\\_2016/](https://www.gesetze-im-internet.de/kwkg_2016/)

<https://clearingstelle-eeg.de/eeg2017/aenderung1>

*Hinweis:* Aus dieser Information können **keine Rechtsansprüche begründet** werden. Bei Fragen und Zweifelsfällen empfehlen wir Ihnen, einen fachkundigen Berater (z.B. Steuerberater) zu konsultieren.